

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Schaan, 19. August 2022

## Stellungnahme der LGU betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Monauni

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Marok-Wachter

Die LGU bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG).

Der Klimawandel stellt eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit dar. Die Veränderungen, die auf die Natur, auf die Gesellschaft und die Wirtschaft global und lokal zukommen könnten, sind kaum vorherzusagen. Darum ist es besonders wichtig, dass wir darauf abzielen, den Gehalt an CO<sub>2</sub> und weiteren Treibhausgasen (THG) in der Atmosphäre, die durch die Aktivitäten der Menschen emittiert werden, ab sofort zu minimieren. Eine Dekarbonisierung der Gesellschaft und der Wirtschaft ist nötig, um auch in der Zukunft ein gutes Leben für uns, unsere Kinder und deren Kinder zu ermöglichen. Die Investitionen und Anstrengungen, die wir heute leisten, werden sich in der Zukunft auszahlen. Ein zu zaghaftes Handeln wird die Gesellschaft und Wirtschaft der Zukunft sehr viel mehr kosten.

Gemäss Homepage des Amtes für Statistik besteht noch ein deutliches Defizit betreffend den Anteil erneuerbarer Energien: *„Der Anteil der einheimischen erneuerbaren Energie am Energieverbrauch konnte seit 1990 erhöht werden, er liegt aber nicht auf dem Zielpfad. Im Jahr 2019 lag der Anteil der einheimischen erneuerbaren Energie am Energieverbrauch bei 13.3%. Im Jahr 1990 lag der Anteil bei 6.2%. 2018 ergab sich ein Anteil von 13.1%. Gemäss der Energiestrategie Liechtenstein 2020 der Regierung aus dem Jahr 2012 soll der Anteil der einheimischen erneuerbaren Energie am Energieverbrauch bis 2020 auf 20% erhöht werden.“*<sup>1</sup>

Demnach scheint der LGU dringender Handlungsbedarf gegeben.

---

<sup>1</sup> <https://www.llv.li/inhalt/16405/amtsstellen/erneuerbare-energie> ; zuletzt besucht am 08.08.2022

Aus diesem Grund begrüßen wir den mutigen und auch notwendigen Schritt der Regierung zum Verbot fossiler Heizsysteme und der Pflicht für Photovoltaikanlagen auf Neubauten und neuen Nicht-Wohnbauten, sowie auf bestehenden Dächern, deren Dach umfassend renoviert wird.

Anhand bereits zu vernehmenden Meldungen aus der Bevölkerung ist ein Referendum gegen diese Gesetzesänderung anzunehmen. Eine liberale Gesellschaft, daraus resultiert auch eine liberale Wirtschaft, ist durchaus eine Option, solange dadurch der Fortbestand der gesellschaftlichen Wohlfahrt und die natürliche Lebensgrundlage nicht gefährdet sind. Es zeigt sich jedoch auch, dass der Mensch ein Gewohnheitstier ist. Obwohl die Bedrohung durch den Klimawandel bereits heute schwerwiegende Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Natur hat, werden bis dato noch Öl und Gasheizungen verbaut. Laut der Klimastrategie 2050 resultierte 2019 50% der Treibhausgasemissionen aus der Energiebereitstellung für Gebäude und die Industrie. Wir können es uns nicht leisten hier keine Regulierungen vorzunehmen. Darum ist es äusserst wichtig, bereits jetzt dieses Referendums-Szenario zu antizipieren und die Kommunikation vorzubereiten.

Das Klima ist ein Argumentationspunkt, das eigene Portemonnaie wird der Bessere sein. In Liechtenstein haben wir das Gefühl, dass PV-Anlagen so schnell wie möglich amortisiert werden müssen. Der PV-Strom braucht ein neues Narrativ. Es geht in erster Line darum den Eigenbedarf zu decken und nicht darum ein Geschäft damit zu machen!

Interessant hierzu wären Beispiele aus der Praxis, wo PV-Anlagen kombiniert mit Wärmepumpen mit einer Heizung auf Basis fossiler Brennstoffe verglichen wird. Nach wie vielen Jahren sind Investitionskosten und laufende Kosten der beiden Systeme auf dem gleichen Niveau?

## Schwerpunkte der Vorlage

### 3.8 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neuen und bestehenden

#### Bauten

Auf Seite 34 wird von der Verhältnismässigkeit von Photovoltaikanlagen (PVA) im Zusammenhang mit Zusatzkosten für den in gewissen Fällen nötigen Verteilernetzbau geschrieben. Es ist durchaus möglich, dass geplante PVAs mehr Leistung erbringen, als das Stromnetz aufnehmen kann. Übersteigt der Netzausbau, der heute vom PVA Betreiber bezahlt werden muss 10%, so gelten Spezialregelungen wie abregeln der PV Rückspeise-Nennleistung, kleinere PVA installieren oder der Wegfall der PV-Pflicht.

Meist würde diese Regelung Dachflächen betreffen, die sich hervorragend aufgrund der Lage und der Grösse der Fläche für PVAs eignen würden (z.B. Dachflächen von Bauernhöfen und den dazugehörigen Ställen). Es wäre also eine verpasste Chance diese wertvollen Flächen ungenutzt zu lassen. Eine Dachfläche kann nämlich nicht nur die kommenden 25 Jahre, sondern weit darüber hinaus Strom liefert. Davon profitiert nicht nur der Betreiber der Anlage, sondern auch die Allgemeinheit.

Die LGU schlägt darum vor, dass sofern der Besitzer die Netzausbaukosten nicht übernehmen will oder kann, die LKW die Anlage bezahlt, betreibt, den Netzausbau übernimmt und den produzierten Strom vermarktet. Diese Regelung gilt, sofern die Erstellungskosten + Netzausbaukosten nach 20 Jahren amortisiert werden können. Ist die Amortisationszeit grösser als 20 Jahre entfällt die PV-Pflicht gänzlich.

Falls dieser Vorschlag nicht praktikabel ist, soll mit die Amortisationszeit und nicht dem Prozentsatz an den Baukosten (10% sind vorgeschlagen) gerechnet werden. Wir schlagen vor eine Amortisationszeit von 20 Jahren zu definieren.

### Abänderung des Baugesetzes (BauG)

Die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich kurz MuKEn, dienen in der Schweiz der Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften und nun auch der Harmonisierung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Dies vereinfacht es den grenznahen Energieberatungs-Unternehmen in Liechtenstein tätig zu sein und umgekehrt. Im Zuge der Gesetzesänderung wird zudem die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamteffizienz von Gebäuden umgesetzt, wofür Liechtenstein als EWR Mitglied verpflichtet ist. Die MuKEn 2014 erlaubt es Liechtenstein den Anschluss an die Mindestanforderungen der Nachbarländer zu finden.

In der Energiestrategie 2030 auf Seite 13 wird als zentrale Massnahmen beschrieben:

- Grossverbraucherartikel (MuKEn 2014 Teil L) und freiwillige Zielvereinbarungen in der Industrie umsetzen. In der Tabelle auf Seite 19 im vorliegenden BuA ist aufgeführt, dass der Teil L aus dem MuKEn 2014 nicht umgesetzt wird.

Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund dies im Zuge dieser Gesetzesänderung nicht gemacht wird?

Es soll stattdessen der aus unserer Sicht schwächere Artikel 8 aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) umgesetzt werden.

Im Art. 8 Abs. 2 der EED heisst es:

(2) Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, **die KMU dazu ermutigen**, sich Energieaudits zu unterziehen und anschließend die Empfehlungen dieser Audits umzusetzen.

Hingegen wird in den MuKEn 2014 Teil L konkret gefordert:

Art. 1.44 Grossverbraucher

(1) Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 **GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden**, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

Zudem würden wir gerne wissen, aus welchem Grund die Teile H und I aus dem MuKEn 2014, welche dringen empfohlen werden, nicht umgesetzt werden.

### Art. 64 Abs. 4a (Bau- und energietechnische Erfordernisse)

Geeignete Dachflächen von neuen Wohnbauten und neuen Nicht-Wohnbauten sind mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Diese Pflicht gilt auch für bestehende Wohnbauten, deren Dach umfassend renoviert wird, sowie uneingeschränkt für bestehende Nicht-Wohnbauten.

Die LGU empfiehlt dringend auf **Gebäude, die grössere Umbauten erfahren die PV-Pflicht auszuweiten.**

Vorschlag für den Gesetzestext:

Art. 64 Abs. 4a

Geeignete Dachflächen von neuen Wohnbauten und neuen Nicht-Wohnbauten sind mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Diese Pflicht gilt auch für bestehende Gebäude, bei denen eine grössere Renovierung unterzogen wird, sowie uneingeschränkt für bestehende Nicht-Wohnbauten. Eine umfassende Dachrenovierung wird immer als grosse Renovierung gezählt.

### **Art. 64a (Niedrigstenergiegebäude)**

Aus der EU-Gebäuderichtlinie Art. 9 ergibt sich für das Niedrigstenergiegebäude folgende Definition: "Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen - einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird - gedeckt werden."

Auf Seite 21 des BuA wird erwähnt, dass Neubauten ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude (Nearly Zero Energy Buildings, NZEB) gebaut werden, was mit den heute bereits geltenden Mindestanforderungen an die Gebäudehülle erfüllt wird.

Im vorgeschlagenen Gesetzestext auf Seite 53 behält sich die Regierung die Optionen offen, diesen Artikel per Verordnung abzuschwächen.

Es ist sinnvoll per Verordnung gewisse Feinheiten zu regeln und auf Weiterentwicklungen und neue Gegebenheiten schnell reagieren zu können.  
Die Verordnung darf jedoch nicht dazu verwendet werden eine klare Richtlinie zu verwässern.

### **Art. 64b (Energetische Mindestanforderungen an neue Gebäude und Gebäudeerweiterungen)**

In Abs. 1) wird die «grössere Renovierung» erwähnt. Die Definition liefert die Regierung durch die Verordnung.

Um klare Verhältnisse zu schaffen ist die Definition von „grössere Renovierung“ wichtig. Hier würde sich ein %-Satz der Investition im Vergleich zum Gebäudewert anbieten.

In diesem Zuge soll der Begriff „wirtschaftliche Gründe“ ebenfalls per Verordnung definiert werden.

Hier schlägt die LGU eine Amortisationszeit von 20 Jahren als Richtwert vor.

### **Übergangsbestimmungen**

Angesichts des bereits jetzt herrschenden Personal mangels bei den PV Installateuren ist eine Übergangsfrist für bestehende Nicht-Wohnbauten legitim. Die Arbeitsleistung soll auch nicht für kurze Zeit hochgefahren werden, und danach wieder abnehmen müssen. Im Optimalfall wird die Arbeitsleistung hochgefahren und bleibt konstant. 13 Jahre Übergangszeit zeugen nicht von einem ambitionierten Absenkpfad der (indirekten) CO<sub>2</sub> Emissionen.

Die LGU ermutigt die Regierung maximal 8 Jahre Übergangszeit bis 1. Jan. 2030 zu gewähren.

## Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG)

Die LGU begrüsst, dass Förderbeiträge für Haustechnikanlagen bestehender Bauten nur bis zum Jahr 2030 ausgerichtet werden. Dies bietet einen zusätzlichen Anreiz die mit fossilen Energieträgern betriebenen Anlagen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu ersetzen.

## Abänderung des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Die Abänderung des Energieausweisgesetzes wird begrüsst. Zuvor konnte jede/r Liegenschaftsverwalter/in den Ausweis ausstellen. In Zukunft soll dies nur noch mit fachlicher Befähigung möglich sein. Zusätzlich zum Verkauf oder bei der Vermietung (aktuell) muss neu beim Bau von Gebäuden oder Nutzungsobjekten einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt werden.

Zudem wird der Vollzug klar geregelt. Die Baubehörde überprüft mittels Stichproben die Energieausweise.

Die LGU empfiehlt dringend, bereits im Voraus die personellen Ressourcen für diese Aufgabe aufzustocken. Wird das Gesetz nicht vollzogen, ist es nicht wirksam.

## Schlussbemerkung

Der Aufwand für die Prüfung der Gesuche der PVAs und der Anträge zur Aussetzung der PV-Pflicht für bestimmte Bauten wird deutlich grösser werden. Hierfür erwarten wir eine frühzeitige Aufstockung der personellen Ressourcen.

Effizienter muss das Bewilligungsverfahren von Wärmepumpen gestaltet werden. Mit dem heutigen Erfahrungsschatz könnte dieselbe Qualität der Beurteilung mit einem vereinfachten Verfahren, wie es auch in Schweizer Gemeinden bereits im Kanton Zürich der Fall ist, erreicht werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes, die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes und die Abänderung des Energieausweisgesetzes Stellung zu nehmen.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Wolfgang Nutt  
Präsident



Elias Kindle  
Geschäftsführer